

Geschäftsordnung des Vereins Christian-Jutz-Volkssternwarte Berg e.V.

(Stand: 13.03.2019)

1. Einrichtungen und Geräte

Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Über Benutzungszeiten und Benutzer muss Buch geführt werden. Mutwillige Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers.

2. Leistungen an die Mitglieder

Die Leistungen an die Mitglieder bestehen im unentgeltlichen Besuch der Veranstaltungen und der Beobachtung mit den Instrumenten der Volkssternwarte. Die Benutzung der vorhandenen Fachbücher und Sternatlanten ist kostenlos möglich.

Den Mitgliedern sollen mehrmals jährlich Kurzveröffentlichungen über interessante Himmelsobjekte mit Beobachtungshinweisen zugehen. Kostenlose Beratung und Hilfe bei der Anschaffung oder beim Selbstbau von astronomischen Beobachtungsinstrumenten wird erteilt.

3. Schlüsselberechtigung für Mitglieder

Mitglieder können nach mehrjähriger, aktiver Mitarbeit und nach Vollendung des 18. Lebensjahres vom Vorstand einen Schlüssel der Sternwarte ausgehändigt bekommen. Die Berechtigung zur Nutzung eines vereinseigenen Sternwartenschlüssels kann vom Vorstand jederzeit entzogen werden. Basis für die Erteilung der Schlüsselberechtigung ist eine aktive Mitarbeit im Sinne der Aufgaben des Vereins, der Öffentlichkeitsarbeit und sinnvoller amateurastronomischer Tätigkeit an den Einrichtungen der Sternwarte. Werden die übernommenen Aufgaben länger als drei Monate nicht wahrgenommen, so ist der Schlüssel unaufgefordert dem Vorstand zurückzugeben.

4. Schlüsselberechtigung für Forschungseinrichtungen

In begründeten Ausnahmefällen kann auch Vertretern von Forschungseinrichtungen temporär ein Schlüssel für die Sternwarte ausgehändigt werden. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- Das Forschungsvorhaben und der Versuchsaufbau muss dem Vorstand detailliert vorgestellt worden sein
- Es muss eine dokumentierte Genehmigung des Vorstands vorliegen
- Der Zugang wird ausschließlich im Rahmen eines konkreten Forschungsvorhabens genutzt
- Alle an den Vorort-Messungen beteiligten Mitarbeiter sind Mitglieder des Vereins
- Es muss eine Einweisung für die verschiedenen Anlagen der Sternwarte stattgefunden haben
- Der öffentliche Führungsbetrieb darf nicht durch die Messungen beeinträchtigt werden
- Die jeweiligen Forschungseinrichtungen haften für etwaige Schäden, die durch die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter entstehen
- Nach Abschluss der Messungen wird der Schlüssel unaufgefordert dem Vorstand zurückgegeben

Die Berechtigung zur Nutzung eines vereinseigenen Sternwartenschlüssels kann vom Vorstand jederzeit entzogen werden.